



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

12. 09. 2022

Aktenzeichen
1552 - III. 6
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Landskrone
Telefon: 0211 8792-296

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 14.09.2022**

TOP „Kritik der Datenschutzbeauftragten“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als
Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 14.09.2022

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Kritik der Datenschutzbeauftragten“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit dem Anmelde-schreiben vom 02.09.2022 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tages-ordnungspunkt.

I.

§ 482 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet die Staatsanwaltschaften, die Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, über die Art des Verfahrensausgangs zu unterrichten. Die Einzelheiten regelt Nummer 11 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). Zu übermitteln sind die Entscheidungsformel (Tenor), die entscheidende Stelle, sowie Datum und Art der Entscheidung. Das Bearbeitungsprogramm ACUSTA der Staatsanwaltschaften sieht im Falle einer Verfahrenseinstellung nach § 170 Absatz 2 StPO drei Erledigungskennziffern vor, um eine korrekte Mitteilung an die Polizei zu gewährleisten: Die Kennziffer 4012 (kein Tatnachweis) ist zu wählen, wenn nach der Einstellung Verdachtsgründe fortbestehen, die eine Speicherung zur vorbeugenden Straftatenbekämpfung rechtfertigen. Ergibt sich aus der Einstellungs-begründung, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat oder dass ein Anfangsverdacht nicht vorgelegen hat, sind die Kennziffern 4013 beziehungsweise 4011 anzukreuzen.

Die korrekte Auswahl der Erledigungskennziffer und die korrekte Sachbehandlung nach Nummer 11 Mistra sind regelmäßig Gegenstand der Geschäftsprüfungen der Generalstaatsanwaltschaften in den Behörden ihres Geschäftsbereichs. Anhaltspunkte dafür, dass es bei den Behörden strukturelle Defizite in Bezug auf den strafrechtlichen Datenschutz geben könnte, liegen dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, das von den Ergebnissen der Geschäftsprüfungen unterrichtet wird, nicht vor.

II.

Dies vorausgeschickt, können die in der Themenanmeldung enthaltenen Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Ziffer 1:

Das Zusammenspiel zwischen den strafprozessualen Vorgaben zur Unterrichtung der Polizei über den Verfahrensausgang nach § 482 Absatz 2 StPO beziehungsweise Nummer 11 Absatz 2 der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) und den einschlägigen polizeirechtlichen Datenschutzvorschriften war zuletzt Gegenstand einer Dienstbesprechung mit der Generalstaatsanwältin und den Generalstaatsanwälten sowie den Leitenden Oberstaatsanwältinnen und den Leitenden Oberstaatsanwälten am 07. und 08.12.2017 in Recklinghausen.

Den in der Themenanmeldung angesprochenen Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „LDI“) haben die für den Datenschutz zuständigen Fachabteilungen des Ministeriums der Justiz zudem im Juli 2022 zum Anlass genommen, den staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich erneut und umfassend über die datenschutzrechtliche Funktion der Mitteilungen zum Verfahrensausgang gegenüber der Polizei zu informieren. Die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte des Landes wurden gebeten, für eine erneute Sensibilisierung der ihnen nachgeordneten Geschäftsbereich Sorge zu tragen und die Problematik im Hinblick auf ihre Grundrechtsrelevanz bei Geschäftsprüfungen auch künftig in den Blick zu nehmen.

Eine generelle Erfassung des Rückmeldeverhaltens der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften an die Polizei ist angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes - in Rede stünde eine Erfassung von ca. 320.000 Ermittlungsverfahren im Jahr - nicht beabsichtigt.

Zu Ziffer 2:

Im Geschäftsbereich der Justiz sind die einzelnen Staatsanwaltschaften für die in ihrem Bereich stattfindende Datenverarbeitung die verantwortlichen Stellen im Sinne des Datenschutzrechts (zu vgl. § 46 Nummer 7 des Bundesdatenschutzgesetzes). Damit hat jede Staatsanwaltschaft eigenverantwortlich über Anträge der LDI auf Herausgabe von Akten zu befinden und Auskunftersuchen der LDI unmittelbar zu beantworten.

Die Zusammenarbeit zwischen der LDI und den nachgeordneten Stellen der Justiz wird grundsätzlich als gut bewertet. Auch das Ministerium der Justiz steht in einem regelmäßigen und konstruktiven Austausch mit der LDI, der stets von dem Bemühen geleitet ist, einerseits den - grundrechtssensiblen - Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassend Rechnung zu tragen und andererseits tragfähige und praxisorientierte Lösungen für die Justiz zu finden.

In dem in der Berichts-anforderung angesprochenen Einzelfall hat die betroffene Behördenleitung dem Ministerium der Justiz über ein Ersuchen der LDI nach § 60 des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) berichtet. Die LDI ersuche um Übersendung einer bestimmten Anzahl zufällig ausgewählter Verfahrensakten. Diese aufsichtsbehördliche Anfrage sei nach dortiger Rechtsansicht mangels Rechtsgrundlage unzulässig.

Dieser Rechtsansicht ist die zuständige Generalstaatsanwältin unter weiterer ausführlicher rechtlicher Begründung nicht entgegengetreten. Kurz zusammengefasst lautet diese Begründung wie folgt:

Der Bundesgesetzgeber habe in § 500 StPO folgende Regelung getroffen:

„(1) Soweit öffentliche Stellen der Länder im Anwendungsbereich dieses Gesetzes personenbezogene Daten verarbeiten, ist Teil 3 des *Bundesdatenschutzgesetzes* entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt

1. nur, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, und
2. nur mit der Maßgabe, dass die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten tritt.“

Die Vorschrift sei als *Rechtsfolgenverweisung* zu verstehen, die klarstelle, dass sich die datenschutzrechtlichen Kontrollbefugnisse nicht aus dem DSG NRW, sondern nur aus dem Bundesdatenschutzgesetz ergeben könnten. Dieses enthalte eine dem § 60 DSG NRW entsprechende Vorschrift nicht.

Die LDI versteht die Vorschrift demgegenüber als rein materiell-rechtliche Verweisung, die die Zuständigkeiten und Befugnisse der Datenschutzaufsicht nach Landesrecht unberührt lasse. Nach einem aktuellen Bericht der betroffenen Behördenleitung ist die LDI seit der abschlägigen Bescheidung ihres Ersuchens nicht mehr an die Behörde herangetreten.

III.

Eine gerichtliche Klärung der strittigen Rechtsfrage ist - dies hat eine Umfrage unter den übrigen Landesjustizverwaltungen ergeben - bislang nicht erfolgt.

Die datenschutzrechtlichen Aufsichtsbefugnisse der LDI ergeben sich nicht aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sondern jeweils aus dem Recht der Mitgliedstaaten, das sich an den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) zu orientieren hat. EG 80 Satz 3 der JI-Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde einzuschränken, wenn die Datenverarbeitung durch eine „unabhängige Justizbehörde“ - beispielsweise eine Staatsanwaltschaft - im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erfolgt, wobei sich eine „justizielle Tätigkeit“ nach dem Urteil des EuGH vom 24.03.2022 in der Rechtssache C-245/20 nicht auf die Rechtsprechung i. e. S. beschränkt, sondern auch andere verfahrensbezogene Informationsübermittlungen erfasst.

Unklar ist, ob in Ansehung der jüngeren Rechtsprechung des EuGH vom 08.12.2020 in der Rechtssache C-584/19 zur Europäischen Ermittlungsanordnung - die deutschen Staatsanwaltschaften datenschutzrechtlich als „unabhängige Justizbehörden“ i. S. v. EG 80, S. 3, der JI-Richtlinie anzusehen sind, die der Bundesgesetzgeber in § 500 StPO von der Aufsicht teilweise freistellen durfte. Folgt man der gegenteiligen Ansicht der LDI, bleibt zweifelhaft, ob der Datenschutzaufsicht im Rahmen der von ihr beanspruchten Kontrollbefugnisse ein Recht auch auf Übersendung *zufällig* aus-

gewählter Verfahrensakten zusteht. Das Ministerium der Justiz hält jeweils beide Rechtsansichten für vertretbar und beabsichtigt - in Ansehung der eigenständigen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit jedes Gerichts beziehungsweise jeder Behörde - derzeit nicht, der Praxis verbindliche Vorgaben zur Auslegung dieser Streitfrage nach der Strafprozessordnung zu machen.

Zur Umsetzung der EU-Datenschutzreform hat das Ministerium der Justiz dem nachgeordneten Bereich jedoch allgemeine Handlungsempfehlungen ausgesprochen und informiert regelmäßig zu Vorkommnissen mit datenschutzrechtlichen Bezügen, die mitgeteilt wurden und die von übergeordnetem Interesse sind. Hier Transparenz zu schaffen und rechtliche Erwägungen mitzuteilen, trägt nicht nur dazu bei, auf eine einheitliche Vorgehensweise zu datenschutzrechtlichen Themen, wie beispielsweise Informationspflichten, Betroffenenrechten oder auch Aufsichtsbefugnissen der LDI hinzuwirken, sondern stärkt auch die Bündelung datenschutzrechtlicher Expertise, da Rechtsprechung nach der EU-Datenschutzreform noch nicht in allen Bereichen vorliegt.